

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 52/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Bayern,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. BKK-Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. Innungskrankenkasse Bayern, Hauptgeschäftsstelle München,
Meglingerstraße 7, 81477 München,
5. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Beschwerdeverfahren
nach einem Gegenstandswert von 20.000,00 € zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht
zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Absätze 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der
am 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500
§ 116 Nr 24 S 115 ff). Nach § 193 Abs 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht durch Beschluss
über die Kosten, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Diese Vorschrift gilt
im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren entsprechend, wenn das Verfahren anders als durch
Beschluss über die Zulassung der Revision bzw die Verwerfung oder Zurückweisung der
Beschwerde beendet wird. Bei der Kostenentscheidung ist vor allem die bisherige Sach- und
Rechtslage zu berücksichtigen. Maßgeblich ist danach, welcher Beteiligte ohne das zur Erledi-
gung führende Ereignis voraussichtlich obsiegt hätte bzw unterlegen wäre.

Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten nicht an
dem voraussichtlichen Erfolg der erst angestrebten Revision, sondern in erster Linie danach
auszurichten, ob der Beschwerdeführer voraussichtlich das Ziel der Zulassung der Revision
erreicht hätte. Das ist bei der gebotenen summarischen Betrachtung hier zu Gunsten des Klä-
gers zu bejahen. Seine Rüge, das berufsgerichtliche Urteil beruhe auf einem Verfahrens-
mangel im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, hätte voraussichtlich Erfolg gehabt, weil das
Berufungsgericht über seinen ausdrücklich gestellten Antrag, ihm hinsichtlich der laufenden
Behandlungen eine Auslaufzeit zu gewähren, nicht entschieden hat. Mutmaßlich hätte der Senat
von der Möglichkeit des § 160a Abs 5 SGG Gebrauch gemacht und das angefochtene Beru-
fungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bay-
erische Landessozialgericht (LSG) zurückverwiesen. Dieses hätte in dem dann erneut eröffne-
ten Berufungsverfahren über den Rechtsanspruch des Klägers auf Anerkennung seiner Berech-
tigung zum Abschluss der begonnenen psychotherapeutischen Behandlungen entscheiden
müssen. Zur Vermeidung des damit verbundenen Aufwands haben die Beteiligten auf Anregung



des Berichterstatters des Senats eine vergleichsweise Regelung hinsichtlich des Abschlusses der laufenden Behandlungen bereits im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren getroffen. Hinsichtlich der Kostenentscheidung muss es indessen dabei bleiben, dass der Kläger im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren voraussichtlich erfolgreich gewesen wäre.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 33 Abs 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Danach setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss selbstständig fest, wenn es ua an einem für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Wert fehlt. Diese zum 1. Juli 2004 in Kraft getretene Vorschrift ist hier anwendbar. Der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers war zwar in der den Streitgegenstand bildenden Zulassungsangelegenheit bereits vor diesem Zeitpunkt gerichtlich tätig. Das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) ist jedoch erst danach, nämlich am 6. August 2004 eingelegt worden. Dieser Zeitpunkt ist für die Anwendbarkeit des alten und des neuen Vergütungsrechts der Rechtsanwälte im jeweiligen Rechtszug maßgeblich (§ 60 Abs 1 Satz 2 RVG).

Für die Übergangszeit, in der sich die Anwaltsvergütung im vertragsarztrechtlichen Verfahren nach dem RVG richtet, eine gerichtliche Wertfestsetzung nach § 63 Gerichtskostengesetz aber wegen der Fortdauer der Kostenfreiheit sozialgerichtlicher Verfahren aus Vertrauensschutzgründen nicht stattzufinden hat, erfolgt die Gegenstandswertfestsetzung auf der Grundlage des § 23 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 RVG. Danach ist der Gegenstandswert nach billigem Ermessen zu bestimmen, soweit er sich aus bestimmten, hier nicht einschlägigen Vorschriften des RVG nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht. Diese Vorschrift entspricht wörtlich § 8 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 1 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung. Deshalb können für die Auslegung des § 23 Abs 3 Satz 2 RVG die Grundsätze herangezogen werden, die die Rechtsprechung zu der früher geltenden Vorschrift entwickelt hat.

Danach ist in erster Linie die sich aus dem Antrag des Rechtsuchenden für ihn ergebende Bedeutung der Sache maßgebend, dh in der Regel sein wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen (BSG SozR 3-1930 § 8 Nr 2 S 2 ff; SozR 3-1930 § 8 Nr 1 S 2, Nr 2 S 8). Dabei ist auf den wirtschaftlichen Wert des im Streit befindlichen Anspruchs abzustellen.

Der bisherige Sach- und Streitstand bietet hier hinreichende Anhaltspunkte für die Bestimmung des wirtschaftlichen Wertes des Interesses des Klägers an der Zulassung der Revision. Deshalb ist nicht auf den Regelwert des § 23 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 RVG abzustellen. Das Interesse des Klägers ging dahin, dass in einem verfahrensfehlerfrei durchgeführten Berufungsverfahren über seinen Anspruch entschieden wird, die bereits begonnenen Behandlungen nach Ablauf der aus Vertrauensschutzgründen weiterhin gestatteten Tätigkeit im Delegationsverfahren mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Berufungsurteils, das seinen Anspruch auf Zulassung zur ver-



tragspsychotherapeutischen Versorgung endgültig versagt hat, noch zu Ende zu führen. Zutreffend geht der Kläger dabei davon aus, dass das wirtschaftliche Interesse dem Honorar entspricht, das er nach dem Ende der ihm unter Vertrauensschutzgesichtspunkten ohnehin gestatteten Tätigkeit im Delegationsverfahren für den Abschluss der bereits begonnenen Behandlung zu erwarten hatte. Nach der vom Kläger zu den Akten gereichten Aufstellung handelt es sich insoweit bezogen auf den Stand vom 31. März 2004 (Termin der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen LSG) um noch 477 offene Behandlungsstunden. Zutreffend weist allerdings die zu 2. beigeladene Krankenkasse darauf hin, dass der Kläger zumindest bis zur Zustellung des Berufungsurteils im Delegationsverfahren hatte weiter behandeln dürfen und wohl weiter behandelt hat. Das wirtschaftliche Interesse des Klägers ist daher auf Honoraransprüche für die Zeit nach Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (August 2004) bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden aus jedweder psychotherapeutischen Tätigkeit für Versicherte der Krankenkassen am 31. März 2005 begrenzt. Zur Vermeidung weiterer Ermittlungen schätzt der Senat das Vergütungsinteresse des Klägers auf 2/3 des für den Zeitraum vom 31. März 2004 bis zum 31. März 2005 geltend gemachten Betrages. Damit ergibt sich unter Zugrundelegung einer Vergütung von 61,19 € pro Behandlungsstunde ein (gerundeter) Gegenstandswert von 20.000,00 €.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)